

Hygienekonzept

nach §2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 06.09.2021

Arbeitsschutzstandards und

Arbeitsschutzregeln

und

Corona VO Baden-Württemberg vom 15.10.2021

Fahrschule

Volker Schertle

Klinkentorgasse 4

89129 Langenau

1. Einleitung

Dieses Hygienekonzept vereint die Vorgaben der Corona Arbeitsschutzverordnung, welche für den Arbeitgeber und Arbeitgeber gelten und zusätzlich die Vorgaben der Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg, welche für den Fahrschulbetrieb gelten.

Das Hygienekonzept muss in seiner jeweils geltenden Fassung den Beschäftigten bekannt gemacht werden. Zusätzlich müssen die Fahrschülerinnen und Fahrschüler über die aktuell geltenden Regeln informiert werden. Besonders hinsichtlich des Schutzstufenkonzepts des Landes Baden-Württemberg.

Die Information der Beschäftigten erfolgt durch:

Telefon

Die Information der Fahrschülerinnen und Fahrschüler erfolgt durch:

WhatsApp/ Telefon

2. Allgemeine Regeln

- Bleiben Sie zu Hause bzw. verlassen Sie den Arbeitsplatz, wenn Sie Krankheitszeichen haben, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hindeuten können. Dazu zählen insbesondere Husten, erhöhte Temperatur oder Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs- / Geschmackssinns, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen oder allgemeine Schwäche. Lassen Sie solche Krankheitszeichen ärztlich abklären. Um sich und andere zu schützen, sollten Sie jedoch nicht ohne vorherige telefonische Anmeldung eine Arztpraxis aufsuchen.
- Arbeiten Sie in Abstimmung mit Ihrer oder Ihrem Vorgesetzten, wenn möglich, von zu Hause aus.
- Achten Sie auf einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen – das gilt im Freien, in Fahrzeugen und in Gebäuden, am Arbeitsplatz sowie auf dem Flur oder in der Teeküche. Beachten Sie entsprechende Abtrennungen, Markierungen oder Zugangsregelungen.
- Verzichten Sie auf Begrüßungen mit direktem Körperkontakt wie Händeschütteln.
- Arbeiten Sie, sofern möglich, einzeln oder in kleinen festen Teams.
- Vermeiden Sie, wenn möglich, Dienstreisen und Termine mit persönlicher Anwesenheit. Nutzen Sie stattdessen die Möglichkeiten zu Telefon- und Videokonferenzen. Wenn persönliche Besprechungen unbedingt notwendig sind, sollten Sie auch hier auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern achten.
- Nutzen Sie die bereitgestellten Möglichkeiten z. B. zum regelmäßigen und gründlichen Händewaschen oder, wenn dies nicht möglich ist, zur Händedesinfektion.
- Vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Nase oder Augen zu berühren.
- Halten Sie beim Husten und Niesen stets die Hygieneregeln ein. Bitte beachten Sie bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 das empfohlene Vorgehen für Beschäftigte.
- Lüften Sie die Arbeitsräume, die über keine automatisierte Belüftung verfügen, regelmäßig und ausreichend lange.
- Teilen Sie Arbeitsplätze und Arbeitsmittel möglichst nicht mit anderen Beschäftigten. Ist dies nicht möglich, sollte eine regelmäßige Reinigung erfolgen, insbesondere vor der Nutzung durch andere Personen. Zu reinigen sind vor allem Oberflächen wie Tischplatten, Schreibtischstuhl und Armlehnen, Schrank- und Türgriffe, IT-Zubehör wie Maus und Tastatur, Telefonhörer, Lenkräder, Schalthebel sowie Werkzeuge und Geräte.
- Für die Reinigung werden handelsübliche Reinigungsmittel empfohlen. Eine vorsorgliche, routinemäßige Flächendesinfektion wird auch in der aktuellen Coronavirus-Pandemie nicht als notwendig erachtet. Eine Desinfektion kann aber für Arbeitsplätze sinnvoll sein, die an COVID-19 Erkrankte genutzt haben.

3. Stufenkonzept der Corona-Verordnung Baden-Württemberg

Die Corona-Verordnung legt in § 1 Absatz 2 drei Stufen fest, welche durch das Landesgesundheitsamt festgestellt und bekanntgegeben werden.

Stufe	Betrieb der Fahrschule §15 Corona VO	Anforderungen an nicht- immunisierte Personen
Basisstufe	Zulässig	Keine Testpflicht für nicht-immunisierte Personen.
Warnstufe	Zulässig	In der Warn- und Alarmstufe ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet; bei mehrtägigen Veranstaltungen ist ein aktueller Antigen- oder PCR-Testnachweis alle drei Tage vorzulegen;
Alarmstufe	Zulässig	

Die Prüfung und Dokumentation vorgelegter Nachweise erfolgt durch den Fahrlehrer
Die Dokumentation muss mindestens 4 Wochen vorgehalten werden.

3.1 2G Optionsmodell findet momentan keine Anwendung

Sofern von diesem 2G Optionsmodell Gebrauch gemacht werden soll, gilt folgendes:

Wird in der Basisstufe der Zutritt nur immunisierten Personen gestattet, gilt keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Dies gilt nicht für Beschäftigte oder Mitarbeiter.

Der Unternehmer/ Fahrlehrer ist/sind zur Überprüfung der entsprechenden Nachweise verpflichtet,

4. Kontaktreduktion im Betrieb

- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Dies gilt auch für Pausenräume.
- Betriebsbedingte Zusammenkünfte (Besprechungen etc.) sind auf ein betriebsnotwendiges Minimum zu reduzieren.
- Persönliche Zusammenkünfte sind nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie (Einsatz von Video- oder Telefonkonferenzen) zu ersetzen.

4.1 Abstandsregel

- Achten Sie auf einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen.
- Kann der Abstand nicht eingehalten werden, gilt es die zur Verfügung gestellten Masken (Mund-Nasen Schutz) zu tragen. Diese sind FFP2 Masken / OP- Masken
- Die Maskenpflicht gilt für alle „Begegnungsbereiche“ innerhalb und außerhalb der Arbeitsstätte, zum Beispiel auf den Fluren, im Treppenhaus, in der Kaffeeküche, auf dem Weg zur Toilette sowie allgemein auf dem Betriebsgelände. Die Schutzmaske darf lediglich abgelegt werden, wenn „ein dauerhafter Steh- oder Sitzplatz eingenommen wird“ und an diesem Platz ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Um die Sicherheitsabstände wahren zu können, wurden folgende weitere Maßnahmen getroffen:
(Beispielhafte Sätze, mit eigenen Maßnahmen ergänzen)

- Sperrung von Sitzen
- Ausgang und Eingang voneinander getrennt

4.2 Raumbellegung

- Die Höchstbelegung der Räume darf zu keiner Zeit überschritten werden. Sollte ein Raum belegt sein, muss gewartet werden, bis jemand den Raum verlässt. Beim aneinander vorbeigehen, ist der Abstand einzuhalten.
- Die Notwendige Raumgröße wird daran bemessen, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen Personen gewahrt bleiben kann. Dies bedeutet rechnerisch einen Flächenbedarf von ca. 7 m² pro im Raum anwesender Person.

Raum	Anzahl Personen	Bemerkung

- An den Zugangstüren zu den jeweiligen Räumen und weiteren Aufenthaltsbereiche, sind Aushänge mit der maximalen Personenanzahl angebracht.

4.3 Testangebot

Die Corona Arbeitsschutzverordnung gibt vor:

- Den Arbeitnehmern werden pro Kalenderwoche mindestens zwei kostenfreie Tests zum Erregernachweis angeboten. Soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten.
- Testangebote sind nicht erforderlich, soweit der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellt oder einen bestehenden gleichwertigen Schutz nachweisen kann. (z.B. Hohe bekannte Impfquote)
- Nachweise über die Beschaffung von Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten hat der Arbeitgeber bis zum Ablauf des 24. November 2021 aufzubewahren.

Darüber hinaus gibt die Corona Verordnung Baden-Württemberg vor:

- Nicht immunisierte Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit direkten Kontakt zu externen Personen haben, sind **diese in der Warn- und Alarmstufe** verpflichtet, das Angebot anzunehmen oder zweimal pro Woche einen anderweitigen Test durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- Nicht immunisierte Selbstständige, die im Rahmen ihrer Tätigkeit direkten Kontakt zu externen Personen haben, sind **in der Warn- und Alarmstufe** verpflichtet, zweimal pro Woche eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Antigen-Schnelltests vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- Die Nachweise über die Testungen sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zugänglich zu machen.

4.4 Homeoffice

- Der Arbeitgeber kann den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen

4.5 Pausenräume

- Achten Sie auf einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen.
- Beachten der gesperrten Plätze und Markierungen.
- Mitarbeitern die nur Büro/ Verwaltungstätigkeiten ausführen, müssen die Mittags-/Frühstückspause an ihrem Arbeitsplatz bzw. in ihrem Büro verbringen.

5. Sanitärräume, Duschen und Umkleieräume

- Die Höchstbelegung der Räume darf zu keiner Zeit überschritten werden. Sollte ein Raum belegt sein, muss gewartet werden, bis jemand den Raum verlässt. Beim aneinander vorbeigehen, ist der Abstand einzuhalten.
- Die Notwendige Raumgröße wird daran bemessen, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen Personen gewahrt bleiben kann. Dies bedeutet rechnerisch einen Flächenbedarf von ca. 7 m² pro im Raum anwesender Person.
- Zur Entzerrung wurde ein Schichtsystem eingeführt.

6. Lüftung

- Um die potenzielle Virenlast in Innenräumen zu reduzieren, wurden Regeln gemäß den aktuellen Standards und Erkenntnissen aufgestellt.

6.1 Intervalle

- Die Lüftung von Büro-/ Arbeitsräume und Besprechungsräume erfolgt nach einem festen Zeitintervall:
Büro-/ Arbeitsräume: Alle 60 Minuten für 10 Minuten
Besprechungsräume: Alle 20 Minuten für 10 Minuten
- Sofern die Räume mittels CO²- Messgeräten überwacht werden gilt für diese:
ab 1000 ppm CO² ist es erforderlich zu lüften.
Dauer: Mindestens 10 Minuten bzw. bis die Konzentration sich auf einem niedrigen Level eingependelt hat
- Der Einsatz von Klimaanlage, Ventilatoren etc. also Geräten, die in der Regel nur Luft umwälzen, sollten soweit möglich vermieden werden.

6.2 Wartung

- Lüftungsanlagen werden gemäß den Herstellervorgaben regelmäßig gewartet.

7. Kundenkontakt/ Außendienst/ Zutritt Betriebsfremde

- Besprechungen unter Berücksichtigung der Mindestabstände zwischen den Teilnehmern.
- Weitere Vorgaben nach Punkt 2 sind zu beachten!
- Nutzung von elektronischen Medien zur Kontaktaufnahme, wo dies zur Erfüllung der Arbeitsaufgabe möglich ist.
- Einsatz von Abtrennungen, wenn die Abstandsregel zwischen Personen nicht eingehalten werden kann (zum Beispiel transparente Abtrennungen bei Publikumsverkehr).
- Begrenzung der Zahl gleichzeitig anwesender betriebsfremder Personen so, dass die Abstandsregel zwischen Personen (auch zu Beschäftigten) eingehalten werden kann.
- Soweit es sich nicht nur um Kurzzeitkontakte handelt, sind Betriebsfremde hinsichtlich besonderer Schutzmaßnahmen im Betrieb durch den Arbeitgeber vor Ort in geeigneter Weise zu informieren. Dabei müssen örtliche Gegebenheiten sowie Möglichkeiten zur Nutzung von Sanitäreinrichtungen und zur Handhygiene für Betriebsfremde gegebenenfalls berücksichtigt werden.
- Bei gemeinsamer Nutzung von Fahrzeugen (mehrere Beschäftigte auf einem Fahrzeug) ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen zu tragen.

8. Regelmäßige Reinigung

Laut Reinigungsplan für Fahrschulräume und Fahrschulfahrzeuge

Reinigungsvorgänge werden unter Beachtung notwendiger Persönlicher Schutzausrüstung (z.B. Handschuhe, Schutzbrille etc.) durchgeführt. Für Flächendesinfektion wird in ein Tuch gesprüht und dann nebelfeucht gewischt.